

Anlehnung an die Aussagen des jetzigen Papstes, vormalis Kardinal Ratzinger, ausführt. Dies könne sie aber nicht vor dem Verfehlen des Heilsweges bewahren, sofern sie sich selbst eine »universale Erfüllungsfunktion« zuschreiben und sich der »dialogischen« Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums verweigern. Die universale Gültigkeit dieser Botschaft begründet auch die Pflicht zur christlichen Mission angesichts einer fälschlichen Gleichsetzung von Glauben und ethnischer Tradition im Namen eines unverbindlichen Kulturrelativismus.

Die Verkündigung Christi muß Ziel jedes Dialogs sein. Dies geht auch aus dem Beitrag von Dr. Thomas Roddey »Gibt es Heil außerhalb der Kirche« hervor, der »das Verhältnis der katholischen Kirche zu den nichtchristlichen Religionen seit dem 2. Vatikanischen Konzil« untersucht. Die Anerkennung anderer Religionen als Heilswege wird nämlich unter Berufung auf »Nostra Aetate« vielfach als religionstheologischer Pluralismus fehlinterpretiert, der die einzigartige Heilsmittlerschaft Jesu Christi einer egalitären Sicht der Religionen preisgibt. So muß auch die Dialogbereitschaft Johannes Pauls II. und manche damit verbundene, aber vielfach mißverständene Geste wie etwa das Treffen von Assisi vor dem Hintergrund der vom Konzil geforderten inklusivistischen Position, wonach die übrigen Religionen am vollkommenen Heilsweg Christi lediglich partizipieren, gedeutet werden. In Fortführung dieser Linie seines Vorgängers erweist sich auch Papst Benedikt XVI. als Brückenbauer, der das Verhältnis der Kirche vor allem zu Juden und Moslems gerade im Hinblick auf den Weltfrieden zu optimieren trachtet, ohne daß er dabei von seiner Aufgabe als »Glaubenshüter« im Zuge der apologetischen Zielsetzung von *Dominus Iesus* abweichen würde.

Die »Communio«, die volle Einheit mit der Kirche in Glaubensbekenntnis, Gottesdienst und kirchlicher Leitung (can. 205 CIC), muß »Maßstab und Ziel der kirchlichen Heilssendung« und folglich auch jedes Dialogs sein. Dieses Thema erläutert Dr. Wolfgang Rothe aus der kirchenrechtlichen Sicht eines »viel strapazierten theologischen Schlüsselbegriffs« (154–176). Ausgehend von der dogmatischen Konstitution des II. Vatikanums *Lumen Gentium*, welche die Kirche in ihren komplementären Dimensionen von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit als »Zeichen und Werkzeug« für die Schaffung der gottgewollten Einheit unter den Menschen definiert, wird die Orientierung an der »objektiven Wahrheit« als grundlegende Forderung jeder Communio aufgezeigt. In diesem Licht erscheinen Verzerrungen des Communio-Begriffs wie das Kirchenvolksbegehren, das Schlagwort einer »Einheit friedlich getrennter Kirchen« und der

Religionspluralismus als »nachkonziliare Fehlinterpretationen«. Denn dadurch wird eine rein innerweltliche, demokratische Gemeinschaft angestrebt, wie etwa in radikaler Form in Hans Küngs »Projekt Weltethos«, das der einzelnen Religion nur noch eine gemeinschaftsbildende, aber keine heilsvermittelnde Qualität mehrzugesteht.

Die Unterminierung der kirchlichen Lehre durch bewußt ambivalente Präsentation und die irreführende Vermengung von Theologie und Naturwissenschaft in Hans Küngs Werk »Der Anfang aller Dinge / Naturwissenschaft und Religion« (2005) ist auch Gegenstand der im Anhang veröffentlichten Rezension von Prof. Dr. Lutz Sperling »Ein erschrockenes Wort zu: Küng – Der Anfang aller Dinge« (177–195). Das Resultat von Küngs Thesen ist folglich nichts anderes als eine auf evolutionstheoretischen Prämissen basierende Verkürzung des katholischen Glaubens von der transzendenten auf die immanent-humanitäre Sphäre, in offensichtlicher Anlehnung an die Grundsätze der Freimaurerei. Denn nicht von ungefähr steht die Loge Küngs Ansichten, deren Affinität mit einer »Welt-Einheits-Religion« unverkennbar ist, sehr wohlwollend gegenüber.

Es ist daher ein Verdienst dieser Tagung, daß die mit jeglicher Form von synkretistischen Bestrebungen verbundenen Gefahren, die heute leider von vielen Katholiken nicht mehr in ihrer ganzen Tragweite erkannt werden, von ihren Grundlagen her aufgezeigt wurden. *Gabriele Waste, Klagenfurt*

Kirchenrecht

Lüdicke, Klaus: »*Dignitas connubii*« – Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche – Text und Kommentar (= *Beihefte zum Münsterischen Kommentar*, 42), Essen: Ludgerus 2005, 419 Seiten, ISBN 3-87497-0252-6, Euro 45,00

Am 8. Februar 2005 veröffentlichte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte ein Dokument, das vor allem, aber nicht nur von den im kirchlichen Gerichtswesen Tätigen schon lange entbehrt und ersehnt worden war: Die Instruktion »*Dignitas connubii*« über die Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren bei den diözesanen und interdiözesanen Gerichten vom 25. Januar 2005. Einleitend heißt es darin, dass diese »den Richtern und anderen Mitarbeitern der Gerichte eine Hilfe sein soll bei der richtigen Interpretation und Anwendung des erneuerten Eherechts, umso mehr, als die Zahl der Ehenichtigkeitsverfahren in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist, während die Richter und die Mitarbeiter der Gerichte weniger geworden und mit der zu bewältigenden Arbeit oftmals überfordert sind.«

Warum es einer solchen Instruktion bedarf, wird in deren Einleitung auch damit begründet, dass die zugrunde liegenden gesetzlichen Normen nicht in ein und demselben Abschnitt des CIC zusammengefasst, sondern auf verschiedene Abschnitte verteilt und daher selbst von Fachleuten nicht eben leicht zu überschauen sind. Derartigen Schwierigkeiten versucht der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte nun dadurch Abhilfe zu schaffen, dass er in Form der Instruktion »Dignitas connubii« einen amtlichen, umfassenden und systematisch gegliederten Leitfaden sowohl für die praktische Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren in erster und zweiter Instanz als auch für die dazu erforderlichen institutionellen und personellen Voraussetzungen vorlegt, wobei die Gerichts- und Verfahrensordnung der gewöhnlich in dritter Instanz urteilenden Römischen Rota ausgeklammert bleibt, die eigenen Gesetzen unterliegt (vgl. *Normae Romanae Rotae Tribunalis*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 86 [1994], 508–540).

Mit dem Inkrafttreten des CIC von 1983 hatte die bis dahin gültige Eheprozessordnung, die Instruktion »Provida Mater« vom 15. August 1936, ihre Geltung verloren. Seither standen zwar diverse nichtamtliche Befehle zur Verfügung, doch ließen deren allein schon von den sachlichen Umständen her gegebenen Unzulänglichkeiten das Fehlen eines amtlichen Leitfadens nur umso deutlicher spürbar werden. Warum es trotzdem über zwei Jahrzehnte gedauert hat, bis dieser Mangel nun beseitigt wurde, wird in der Einleitung der Instruktion damit begründet, dass man bei deren Erarbeitung »sowohl den Erfahrungen bei der Anwendung des neuen Eherechts [...] als auch den authentischen Erklärungen des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte als auch schließlich dem lehrmäßigen Fortschritt bei der Entwicklung der Rechtsprechung, besonders des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur und der Römischen Rota« Rechnung tragen wollte.

In dem hier anzuzeigenden Band wird der Text der Instruktion »Dignitas connubii« sowohl im lateinischen Urtext als auch – und zwar erstmals – in (nicht amtlicher) deutscher Übersetzung vorgelegt.

Dass Letztere in der Einleitung bescheiden als »Verständnishilfe« (VII) bezeichnet wird, lässt über gelegentlich vorkommende Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten leichter hinwegsehen. Jeder der insgesamt 308 Artikel der Instruktion ist darüber hinaus mit einem nach Randnummern übersichtlich gegliederten Kommentar versehen, der sich von Fachwissen ebenso wie von praktischer Erfahrung durchdrungen zeigt. Dass dabei sowohl auf Literaturhinweise als auch auf die wissenschaftliche Debatte von Einzelfragen verzichtet wird, stellt angesichts des spezifischen Charakters des Werkes als praxisorientiertes Instrument für die Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren eine ebenso konsequente wie nachvollziehbare Entscheidung dar. Ergänzt wird der übersetzte und kommentierte Text der Instruktion durch ein »Inhaltsverzeichnis« (III–IV), die bereits erwähnte »Einleitung« (V–VIII), eine »Übersicht über den Verfahrensablauf« (IX–XI), eine Auflistung der Instanzenwege im deutschen Sprachraum (XII–XIII), den lateinischen »Index« der Instruktion (396–397), ein Abkürzungsverzeichnis (398), eine sehr hilfreichen »Synopsis« der einschlägigen Normen des CIC und der entsprechenden Nummern der Instruktion (399–402) sowie ein ausführliches und übersichtliches »Sachverzeichnis« (403–419).

Der Verfasser, Professor für Kirchenrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und einer der wohl versiertesten Fachleute auf dem Gebiet des kirchlichen Ehe- und Prozessrechts, hat mit diesem nur wenige Monate nach der zugrunde liegenden Instruktion erschienenen Werk eine bemerkenswerte Leistung erbracht, wengleich die Spuren der dazu erforderlichen Eilfertigkeit bisweilen in stilistischer und orthographischer Hinsicht spürbar werden. Ohne Zweifel wird das Werk in Kürze einen festen Platz unter den kanonistischen Standardwerken einnehmen. Während es sich für Kanonisten und kirchliches Gerichtspersonal als nahezu unentbehrlich erweisen dürfte, vermag es auch den Studierenden einen ebenso präzisen wie umfassenden Überblick über die kirchliche Ehegerichtsbarkeit zu bieten. *Wolfgang F. Rothe, St. Pölten*

Anschriften der Herausgeber:

Prof. Dr. Manfred Hauke, Via Roncaccio 7, CH-6900 Lugano
 Diözesanbischof em. Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten
 Prof. Dr. Michael Stickelbroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald
 Prof. Dr. Anton Ziegenaus, Heidelbergstraße 18, D-86399 Bobingen

Anschriften der Autoren:

Dr. J. H. van Leeuwen, Heereweg 277, NL-2161 Lisse, Nederland
 Dr. Johannes Maria Schwarz, Jonaboda 232, Postfach 1019, 9497 Triesenberg, Fürstentum Liechtenstein
 Prof. Dr. Thomas Heinrich Stark, Wiener Str. 38, A-3100 St. Pölten
 Prof. Dr. Georg Muschalek, Rohrststraße 5, D-85095 Denkendorf